

HAUSORDNUNG für das **JUZ Schlossmühle**

Das JUZ Schlossmühle soll zur sinnvollen kreativen Freizeitgestaltung und zur Einübung von sozialen und demokratischen Verhaltensweisen dienen. Er soll für Jugendliche ein Ort sein, der ihren Interessen entspricht und Raum zur Selbstgestaltung bietet. Jugendliche und junge Erwachsene sollen in ihren individuellen Fähigkeiten gefördert werden und lernen, Toleranz untereinander aber auch nach außen einzuüben. Rassistisches, menschenverachtendes und Gewalt verherrlichendes Handeln in Wort und Tat (verbal, körperlich, psychisch) wird deshalb nicht toleriert. Zur Unterstützung dieser Prozesse und für individuelle Hilfen stehen die Mitarbeiter der Jugendförderung bereit.

§ 1 Nutzer/Innen/Altersgrenzen

Das Jugendzentrum steht in der Regel allen interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Heubergs im Alter vom 13. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zur Verfügung. Niemand darf wegen seiner Herkunft, Rasse, seines Geschlechts oder seiner religiösen Überzeugung des Hauses verwiesen werden. Der Betrieb anderer Einrichtungen am/im Gebäude darf in keiner Weise gestört oder behindert werden.

Der Jugendtreff/Das Jugendzentrum kann von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bzw. von Jugendinitiativen zeitweise gegen Entgelt angemietet werden. Eine schriftliche Überlassungsvereinbarung ist von den jugendlichen Nutzern, bzw. deren Erziehungsberechtigten, und einem Vertreter der Stadt – Fachdienst Soziales – zu unterzeichnen.

§ 2 Reinigung/Müllvermeidung/Energie

Die Jugendlichen sind für die Reinigung der zur Verfügung gestellten Räume sowie für den Außenbereich selbst zuständig. Jeweils am Ende der Öffnungszeiten ist der Raum durchzukehren. Mindestens einmal pro Woche und zusätzlich bei Bedarf ist eine Reinigung durchzuführen. Der offene Bereich, Partys und Veranstaltungen sind so zu planen und durchzuführen, dass möglichst wenig Müll entsteht (Müllvermeidung!). Es gilt das Prinzip der Mülltrennung: Papier, Verpackungen und Restmüll sind getrennt zu sammeln. Müll und Unrat im Umfeld des Jugendzentrums ist zu vermeiden, bzw. sofort zu entfernen!

Mit Energie (Strom, Heizung, Wasser) ist sparsam umzugehen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§3 Lärm

Das Jugendzentrum befindet sich in Nachbarschaft eines Wohngebietes. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn und Anwohner im Sinne lärmschutzrechtlicher Bestimmungen nicht durch Lärm und laute Musik gestört werden. Das heißt:

- Laute Musik durch Autoradios oder durch die Musikanlage des Jugendzentrums ist verboten.
- Ständiges und unnötiges Hin- und Herfahren von Fahrzeugen vor dem Jugendzentrum durch Nutzer des Jugendzentrums ist zu vermeiden.
- Anderweitiger Lärm vor dem Jugendzentrum zum Beispiel am Abend oder in der Nacht ist zu vermeiden.
- Es ist darauf zu achten, dass Lärm aus dem Jugendraum nicht nach außen dringt.

§ 4 Schäden

Mit dem Gebäude, dem Raum und den Einrichtungsgegenständen usw. ist pfleglich umzugehen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder mutwillige Zerstörung entstehen, haftet der Verursacher. Die Kreisstadt Eschwege haftet nicht für Schäden an von Nutzern eingebrachten Sachen.

§ 5 Alkohol/Rauchverbot

Die Lagerung und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich verboten. Jugendliche und Heranwachsende über 16 Jahren dürfen Getränke mit geringem Alkoholanteil (Bier, Wein, Sekt) ab 18:00 Uhr Jugendzentrum und auf dem Gelände verzehren. Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke sowie Alkopops sind Jugendzentrum auch für die älteren Jugendlichen und Heranwachsenden strengstens verboten. Sollte sich herausstellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren durch die Älteren zum Alkoholkonsum verführt werden, wird ein absolutes Alkoholverbot angeordnet. Stark alkoholisierte Personen haben keinen Zutritt zum Jugendzentrum.

Im gesamten Gebäude herrscht nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich ist entsprechend der Jugendschutzbestimmungen Rauchen ab 18 Jahren erlaubt.

§ 6 Öffnungszeiten

Das Jugendzentrum darf in Abstimmung mit dem von der Stadt beauftragten Jugendarbeiter sonntags bis donnerstags in der Zeit 14:00 bis 22:00 Uhr, Freitags und Samstags sowie in den Schulferien in der Zeit von 14:00 bis 24:00 Uhr genutzt werden. Neben den durch die städtischen Jugendarbeiter betreuten Öffnungszeiten kann das Jugendzentrum in Absprache mit dem Jugendarbeiter selbständig durch qualifizierte Jugendliche betreut und geöffnet werden. Das Übernachten Jugendzentrum und auf dem Gelände ist untersagt.

§ 7 Hausrecht

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege - Fachdienst Soziales -, vertreten durch den Jugendarbeiter/in, übt das Hausrecht aus. In besonderen Fällen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Ist den Jugendlichen per Überlassungsvereinbarung das Jugendzentrum für eine private Feier zur Verfügung gestellt worden, üben sie für diese Zeit das Hausrecht auch selbst aus und sind für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Sie können Hausverbot erteilen und, sollte es nicht durchzusetzen sein, die Polizeidienststelle, Telefon Nr. 9250, verständigen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Leitungsteams, die in Absprache mit den Mitarbeitern der Jugendförderung das Jugendzentrum selbständig öffnen und betreuen.

§ 8 Vorübergehende Schließung

Werden die Bestimmungen dieser Hausordnung oder allgemeiner Regeln nicht eingehalten, kann eine Schließung durch den Vertreter der Stadt - Fachdienst Soziales - vorgenommen werden. Alle Beteiligten (Jugendliche, Leitungsteam, Jugendarbeiter u. a.) suchen baldmöglichst nach tragfähigen Lösungen um das Jugendzentrum wieder zugänglich zu machen.

§ 9 Mitbestimmung

Die Jugendlichen wählen/bestimmen aus ihrer Mitte ein Leitungsteam/Sprecherteam, welches der Stadt - Fachdienst Soziales - als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden alle Nutzer/Innen regelmäßig über Vollversammlungen in die Gestaltung der Arbeit des Jugendzentrums eingebunden.

Eschwege, im _____ 2010

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege
- im Auftrag -

Leitungsteam der Jugendlichen
